

10278/AB
Bundesministerium vom 03.06.2022 zu 10557/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.257.910

Wien, 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10557/J vom 5. April 2022 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist zu den einleitenden Ausführungen in der vorliegenden Anfrage richtigzustellen, dass die darin eingangs erwähnten voraussichtlich 2023 beginnenden Rückzahlungen nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Für die im so genannten zweiten Gemeindepaket (FAG-Novelle, BGBl. I 29/2021) vorgesehene Garantie einer Steigerung der Ertragsanteile im Jahr 2021 um 12,5 % wurde ursprünglich aufgrund der damaligen Wirtschaftsprägnosen ein Sonder-Vorschuss von 1,0 Mrd. Euro budgetiert, der frühestens ab dem Jahr 2023 zurückgezahlt hätte werden müssen. Aufgrund der Wirtschaftserholung und der damit verbundenen guten Einnahmenentwicklung lag die Steigerung im Jahr 2021 letztlich auch ohne Sonder-Vorschuss über dem garantierten Mindestwert von 12,5 % und war daher im Jahr 2021 somit kein Sonder-Vorschuss erforderlich. Es wird daher auch keine Rückzahlung ab dem Jahr 2023 geben. Durch den Entfall der Aufrollung von 275 Mio. Euro der – im Nachhinein gesehen nicht erforderlichen – ersten Tranchen der Sonder-Vorschüsse mit der FAG-Novelle, BGBl. I 9/2022, haben sich die Gemeinde-Ertragsanteile im Krisen-Jahr 2021 somit gegenüber dem Vorjahr sogar um 16,5 % erhöht.

Zu 1. und 2.:

Im Zeitraum von Juli 2020 bis April 2022 wurden von 1.959 Gemeinden (darunter acht Gemeindeverbände [GV]) Anträge nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) gestellt.

Juli 2020-April 2022	Anzahl Gemeinden/ GV mit Anträgen	Anzahl Gemeinden/ GV mit ausbez. Zuschüssen	Ausbezahlte Zweckzuschüsse (ZZ) in Mio. Euro	Investitionssumme bei ausbezahlten ZZ in Mio. Euro
Burgenland	157	155	25,9	108,4
Kärnten	127	127	54,5	184,1
Niederösterreich	548	541	154,2	610,0
Oberösterreich	420	416	144,2	525,3
Salzburg	110	110	55,8	312,5
Steiermark	271	268	90,8	376,8
Tirol	251	244	62,8	410,2
Vorarlberg	74	71	35,2	211,9
Wien	1	1	239,5	575,5
Gesamt	1.959	1.933	863,0	3.314,7

Die Zahl der Gemeinden/GV, die Anträge eingebracht haben, enthält aus technischen Gründen auch diejenigen Anträge, die aus inhaltlichen Gründen abgelehnt oder – häufiger – bei denen von der Abwicklungsstelle ein Auftrag zur Verbesserung erteilt wurde. Aus der Differenz zwischen der Anzahl der Gemeinden mit eingelangten Anträgen und der Anzahl der Gemeinden/GV mit ausbezahlten Zuschüssen kann daher nicht auf die noch zu bearbeitenden Anträge geschlossen werden.

Details zur Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen aus dem KIG 2020 sowie nähere Informationen über die einzelnen Anträge sowie die Investitionsprojekte finden sich in den monatlichen Berichten („Monatsbericht sowie COVID-19-Berichterstattung“) auf der Homepage des BMF:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/budget-2022.html>

Zu 3.:

Im Zeitraum Juli 2020 bis April 2022 wurden 520 Anträge abgelehnt. Der häufigste Grund für die Ablehnung war die Zurückziehung von Anträgen durch die einreichende Gemeinde (229 Anträge). Sonstige Ablehnungsgründe waren unter anderem die gemeindeweise Ausschöpfung des Zweckzuschusses, eine mehrfache Einreichung von Anträgen oder dass die eingereichten Anträge nicht den Kriterien des § 2 Abs. 2 Z 1-18 KIG 2020 entsprachen.

Zu 4. und 5.:

Projektweise können für den Zeitraum Juli 2020 bis April 2022 folgende Daten aufgelistet werden (die zitierten Zahlen der ersten Spalte beziehen sich auf § 2 Abs. 2 KIG 2020):

Juli 2020-April 2022		Anträge		Zuschuss	
		Anzahl	in %	Mio. Euro	in %
Z 1	Kindertageseinrichtungen, Schulen	941	12,7	236,3	27,4
Z 2	Betreuung von Senioren u. behinderten Personen	45	0,6	57,7	6,7
Z 3	Abbau von baulichen Barrieren	76	1,0	5,6	0,7
Z 4	Sportstätten und Freizeitanlagen	512	6,9	75,5	8,7
Z 5	Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung	256	3,5	43,2	5,0
Z 6	Öffentlicher Verkehr	105	1,4	39,9	4,6
Z 7	Siedlungsentwicklung nach innen, öffentl. Wohnraum	13	0,2	2,1	0,2
Z 8	Gebäuden im Eigentum der Gemeinde	386	5,2	49,5	5,7
Z 9	Hocheffiziente Straßenbeleuchtung	327	4,4	30,2	3,5
Z 10	Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen	363	4,9	9,2	1,1
Z 11	Kreislaufwirtschaft	62	0,8	7,7	0,9
Z 12	Wasserversorgung- u. Abwasserentsorgung	914	12,4	75,8	8,8
Z 13	Flächendeckender Ausbau von Breitband-Datennetzen	105	1,4	11,3	1,3
Z 14	Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	42	0,6	9,8	1,1
Z 15	Sanierung von Gemeindestraßen	2.532	34,3	158,4	18,4
Z 16	Radverkehrs- und Fußwege	484	6,5	24,1	2,8
Z 17	Gebäuden von anerkannter Rettungsorganisationen	139	1,9	20,0	2,3
Z 18	Kinderbetreuungsplätze in den Sommerferien 2020-2022	88	1,2	6,9	0,8
Summe		7.390	100,0	863,0	100,0

Angaben zur Aufteilung auf die Bundesländer finden sich in den monatlichen Berichten („Monatsbericht sowie COVID-19-Berichterstattung“) auf der Homepage des BMF unter:
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/budget-2022.html>

Zu 6.:

Von den in den Monaten Juli 2020 bis April 2022 bezuschussten 7.390 Anträgen entfallen 936 auf Projekte mit einem Projektbeginn bis 31. Mai 2020, sohin rund 12,7 %. Länderweise teilen sich die Projekte auf wie folgt:

Juli 2020- April 2022	Beginn bis 31. Mai 2020	Beginn ab 1. Juni 2020
Burgenland	85	478
Kärnten	49	650
Niederösterreich	275	1.702
Oberösterreich	169	1.707
Salzburg	36	300
Steiermark	163	1.004
Tirol	115	447
Vorarlberg	39	129
Wien	5	37
Gesamt	936	6.454
in %	12,7	87,3

Zu 7.:

Gemäß § 4 Abs. 1 KIG 2020 hat der Bund das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bund dabei zu unterstützen.

Das KIG 2020 ist seit 1. Juli 2020 in Kraft und ist noch bis 31. Dezember 2022 in Geltung, daher fand noch keine Evaluierung statt. Zudem befinden sich die meisten der bisher bezuschussten Projekte noch in der Durchführung.

Zu 8.:

Bei rund 39 % der Anträge (Zeitraum Juli 2020 bis April 2022) werden von den Gemeinden laut ihren Angaben in den Anträgen Fremdmittel für die Projektfinanzierung in Anspruch genommen.

Zu 9. und 10.:

Die diesbezüglichen vorangegangenen parlamentarischen Anfragen beinhalteten ebenfalls die Frage nach den Abgangsgemeinden, wobei in den Anfragen als Abgangsgemeinden jene Gemeinden definiert worden sind, deren Ergebnis des ordentlichen Haushalts eines Jahres negativ war. In der Vergangenheit wurde darauf basierend die Anzahl der Gemeinden dargestellt, deren Ausgaben über den Einnahmen im ordentlichen Haushalt lagen.

Seit dem Jahr 2020 wird die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) angewendet, die eine grundlegende Umstellung der Rechenwerke herbeiführte. Die VRV gibt die Mindestanforderungen an Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse vor. Anzumerken ist, dass weder die VRV 2015 noch die VRV 1997 Definitionen einer Abgangsgemeinde beinhalten.

Mit der neuen VRV wurde das Drei-Komponenten-System eingeführt, das für eine integrierte Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung steht. Das nun zur Verfügung stehende Zahlenwerk ist wesentlich umfangreicher, für eine Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde sind mehr Kennzahlen miteinzubeziehen (wie z.B. Rücklagenstand, mittelfristiger Haushaltsplan etc.).

Die Vorgaben der VRV 2015 mussten spätestens bei der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020 zwingend beachtet werden.

Die Finanzierungsrechnung gibt einen prägnanten Überblick über die wesentlichen Zahlungsströme und Veränderungen der liquiden Mittel. Saldo 1 errechnet sich aus dem Geldfluss der operativen Gebarung. Er ermöglicht Aussagen über die Finanzierungskraft aus laufender Verwaltungstätigkeit und erlaubt eine erste Analyse der Finanzsituation. Ein negativer Saldo 1 zeigt, dass eine Gemeinde nicht in der Lage ist, die laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen zu decken. Neben einem Mehrjahresvergleich ist hier eine Prüfung der Einzelpositionen sinnvoll. Außergewöhnliche Umstände (z.B. Krisen) können dazu führen, dass dieser Saldo temporär negativ ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Gemeinden mit einem negativen Saldo 1 im Jahr 2020 (zum Jahr 2021 stehen noch keine Daten zur Verfügung):

Bundesland	Anzahl Gemeinden	Saldo 1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung) negativ
Burgenland	171	28
Kärnten	132	32
Niederösterreich	573	2
Oberösterreich	438	8
Salzburg	119	0
Steiermark	286	5
Tirol	279	1
Vorarlberg	96	10
Wien	1	1
Summe	2.095	87

Q.: BMF auf Basis von Daten von Statistik Austria – Gemeinden 2020, Finanzierungshaushalt

Hinsichtlich der gemeindeweisen Ausgaben und Einnahmen wird auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich im STATcube veröffentlichten Gebarungsdaten verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

